



GEWALTSCHUTZKONZEPT

Unsere Kita – ein sicherer Ort

Erstellt für
die **Gemeinde-Kita Sonnenschein** & die Nebenstelle **Naturfüchse**
Träger der Einrichtung: Gemeinde Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Epperthausen

1. DEZEMBER 2023

Inhalt	Seiten
1. Vorwort des Trägers	2
2. Vorwort der Leitung	3
3. Einleitung	4
4. Gesetzliche Grundlagen	5 -7
5. Handlungsrahmen für die Mitarbeitenden (im Verantwortungsbereich der Kita)	
5.1. Unser Ziel und der Geltungsbereich des Gewaltschutzkonzepts	8-9
5.2. Unsere Leitlinien und der Stellenwert von Fortbildung/Supervision/Fachberatung	9-11
5.3. Unser Verhaltenskodex	12-13
5.4. Präventive Maßnahmen und das Instrument der Verhaltensampel	14-17
5.5. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende	18-25
5.6. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern	26-29
6. Partizipation	
6.1. Beteiligung & Mitbestimmung	30-31
6.2. Umgang mit Beschwerden	
6.2.1. Kinder beschweren sich	31-32
6.2.2. Sorgeberechtigte beschweren sich	32
6.2.3. Mitarbeitende beschweren sich	33
7. Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII (im Verantwortungsbereich Dritter)	34-36
8. Arbeitsmaterialien und Literatur	37-39
9. Anhang	
9.1. Präventionsprojekt „Echte Schätze!“	40
9.2. Selbstverpflichtungserklärung	41
9.3. Arbeitshilfe zum >>Kinderschutz<< in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg	42-45
9.4. Pädagogische Konzeption (Auszug)	46-50
9.5. Ansprechpersonen mit Kontaktdaten	51-55
9.6. Anlage zur Betriebserlaubnis – Informationen über Meldepflichten des Trägers	56-58

1. Vorwort des Trägers

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

mit dem vorliegenden Schutzkonzept für unsere „Kindertagesstätte Sonnenschein“ haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund um unsere gemeindeeigene Kindertagesstätte verbindlich ist.

Das Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben allen Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtung ein besonderes Augenmerk legen wollen. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.

Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die im Bereich der Kindertagesbetreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick zu haben. An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

An der Entwicklung und Ausgestaltung haben viele Akteure mitgewirkt, ein besonderes Dankeschön geht jedoch an die Leiterin Christiane Hansel, die sich in besonderem Maße der Thematik angenommen hat. Sich die Zeit für gemeinsamen Austausch zu nehmen, das Erarbeitete stetig im Diskurs zu überprüfen und in eine Form zu bringen – dafür danke ich ihr und allen Beteiligten ausdrücklich.

Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in unserer Einrichtung „lebendig“ zu halten.

Carsten Helfmann
Bürgermeister Gemeinde Eppertshausen

2. Vorwort der Leitung

Liebe Sorgeberechtigte,
liebe Eltern,

*„Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.“ - Nelson Mandela - **

Mit diesem Zitat möchten wir darauf verweisen, dass alle Mitarbeitenden der Kita Sonnenschein und der Naturfuchse sich täglich darum bemühen, den ihnen anvertrauten Kindern – Ihren Kindern – eine gute Kindheit zu ermöglichen.

Wir sind davon überzeugt, dass nur ein sicherer Ort auch eine gute Voraussetzung dafür bietet, dass Kinder sich frei und voll entfalten können.

Da wir uns intensiv mit dem Schutz der Kinder vor Gewalt auseinandergesetzt haben und weiterhin auseinandersetzen, sind wir uns der Tragweite des Themas Machtmissbrauch und Gewalt sehr bewusst und übernehmen Verantwortung. Kinder sind auf Erwachsene, also auf uns pädagogische Fachkräfte, angewiesen. Wir übernehmen den Kindern gegenüber Verantwortung für unser Handeln.

Mit unserer pädagogischen Arbeit ist die Übernahme von Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder unausweichlich verknüpft. Es gehört zu unseren Pflichten, genau hinzusehen, die Verantwortung nicht wegzuschieben und den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen, denn Kinder haben Rechte.

Die Vereinten Nationen haben diese in der „Kinderrechtskonvention“ (KRK) im Jahr 1989 festgeschrieben. Deutschland hat die Konvention ein Jahr später unterzeichnet und sie wurde 1992 ratifiziert. Artikel 19 der KRK schützt das Kind vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung.

Seit Januar 2001 hat dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung auch Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) der Bundesrepublik Deutschland gefunden. § 1631 Abs. 2 BGB lautet:

Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Indem wir achtsam und wachsam mit den Kindern umgehen und uns in der Zusammenarbeit immer wieder unserer Verantwortung stellen, machen wir die Welt (oder zumindest die Kita) zu einem sicheren Ort für Ihre Kinder.

Helfen Sie mit und arbeiten Sie mit uns zusammen. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Im Namen des gesamten Teams
Christiane Hansel & Carola Gawrilowicz

*aus dem Vorwort der Konvention über die Rechte des Kindes, UNICEF 1989

3. Einleitung

Unsere Kita ist ein Ort, an dem sich Kinder sicher und wohl fühlen sollen. Viele Kinder verbringen hier einen großen Teil ihres Tages. Sie sind auf die Unterstützung der Mitarbeitenden angewiesen, wenn es darum geht, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen.

Mit der Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes legen wir Strukturen und Handlungs- oder Prozessabläufe fest, die dazu dienen sollen, dass bestimmte Regeln eingehalten werden, wenn es zu grenzverletzendem oder gewalttätigem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Einrichtung kommt, von dem Kinder unserer Einrichtung betroffen sind.

Indem wir uns dem Thema widmen, halten wir es generell für möglich, dass Kinder in (oder aus) unserer Einrichtung betroffen/passiv oder übergriffig/aktiv sein können. Wir sind sensibel gegenüber Anzeichen und nehmen Verdachtsfälle ernst.

Das Gewaltschutzkonzept soll uns Sicherheit im Umgang mit Fragestellungen und Problemlagen im Kontext des Machtmissbrauchs und der Gewaltanwendung geben und einen Handlungsrahmen gewähren.

In der konkreten Situation, im Arbeitsalltag, sind wir dem Thema Kinderschutz verpflichtet und erkennen an, dass Kinder die Träger ihrer eigenen Rechte sind. Um diese zu wahren oder durchzusetzen bedarf es Erwachsener, denn Kinder sind oft noch zu jung oder aufgrund ihres Entwicklungsstandes verletzlich und können sich nicht selbst gegen Machtmissbrauch oder Gewalt erwehren.

Indem wir eine *Kultur der Achtsamkeit* etablieren, handeln wir entschlossen und greifen ein bei Vorkommnissen ungerechtfertigten oder gewalttätigen Verhaltens. Auf diese Weise wird Fehlverhalten erschwert, reduziert und möglichst ganz verhindert.

Besser als jedes beherzte Eingreifen in Problemlagen oder Krisensituationen ist eine professionelle präventive Arbeit, die wir mit diesem Gewaltschutzkonzept ebenfalls darlegen, anregen und umsetzen wollen, denn nur wenn wir uns über das Thema Machtmissbrauch und Gewalt an Kindern informieren und ins Gespräch kommen, nur dann können wir entsprechende Gefährdungen erkennen und Kinder wirksam und nachhaltig davor schützen.

Dass es zum gelebten Gewaltschutzkonzept der Unterstützung aller Akteure bedarf, kann an dieser Stelle nur noch einmal betont werden. Neben allen Mitarbeitenden, den pädagogischen Fachkräften wie den Aushilfskräften, Praktikant:innen, oder Ehrenamtlichen, dem Leitungsteam und dem Träger, sind auch die Sorgeberechtigten eingeladen, an diesem Prozess mitzuwirken.

Dem Träger obliegt die besondere Verpflichtung, diesen Prozess durch die Entwicklung eines Leitbildes zu befördern. Das Kita- sowie das Leitungsteam gestalten mit der Vorlage der pädagogischen Konzeption und des Gewaltschutzkonzeptes die konkrete Arbeitspraxis, die immer wieder – auch von den Sorgeberechtigten – hinterfragt und reflektiert werden sollen. Auf diese Weise trägt die Arbeit an und mit dem Gewaltschutzkonzept zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung unsere Kindertagesstätte bei.

4. Gesetzliche Grundlagen (Auswahl)

Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sind Kinderbetreuungseinrichtungen seit Juni 2021 dazu verpflichtet

„zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** innerhalb und außerhalb der Einrichtung“

zu gewährleisten.

Zudem haben Kinder nach § 1631 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Damit ist ein Leitbild für die Kindererziehung etabliert worden, dass jede Form von Gewalt gegen Kinder nicht erlaubt. Darüber hinaus sind die Misshandlung von Kindern oder ihr sexueller Missbrauch Straftatbestände.

Der Schutz von Kindern gegen Gewalt ist ein genereller. Er bezieht sich sowohl auf die häusliche Situation als auch auf den Erziehungsauftrag in der Kindertageseinrichtung. Das abgeleitete Erziehungsrecht der pädagogischen Fachkräfte, dessen Grundlage der Betreuungsvertrag bildet, unterliegt ebenso dem Gewaltverbot wie das elterliche Erziehungsrecht.

Das Kinderschutzsystem des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) verpflichtet pädagogisches Fachpersonal außerdem gemäß § 8a Absatz 4 bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Das mehrstufige **Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII** wird unter Punkt 7 vorgestellt. (Vgl. S. 34f.)

Eine **Meldepflicht** bei grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern besteht **nach dem § 47 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII**. Demzufolge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn

„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

eintreten oder sich abzeichnen, worauf in Punkt 5.5 näher eingegangen wird. (Vgl. S. 18ff.)

Die Verantwortung, die aus den genannten gesetzlichen Grundlagen bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls erwächst, bezieht sich sowohl auf die Kindertagesstätte (und deren Träger) als auf den Verantwortungsbereich Dritter. Im zuletzt genannten Fall kann die Kindertageseinrichtung der Gefährdung nicht mit einer Veränderung der Rahmenbedingungen entgegenwirken. Die Überschneidung der Verantwortungsbereiche wird im folgenden Schaubild veranschaulicht (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 44):



Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

* Änderungen der Verfasserin/Anpassung an Hessen: § 15 HKJGB
 Meldung durch Einrichtung erfolgt an zuständiges Jugendamt

Bei dem vielfach verwendeten **Begriff Kindeswohl** handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Rechtsprechung das Verhältnis von Staat und Eltern (Sorgeberechtigten)/Kind beschreibt und einen Zusammenhang zwischen staatlichem Eingriffshandeln und elterlicher Sorge begründet.

Der gesetzliche Handlungsspielraum entbindet die Mitarbeitenden dennoch nicht von der Notwendigkeit der eigenen Positionierung. Sich hierbei Unterstützung zu suchen, ist nicht nur geboten, sondern auch ein gesetzlich geregelter Anspruch für alle „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern [...] stehen“. Sie haben nach dem **Sozialgesetzbuch VIII § 8b** Absatz 1 „bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“.

Wie oben erwähnt, sollen für die Kinder in einer Betreuungseinrichtung **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** geschaffen werden.

Dies setzt voraus, dass die **Kinderrechte** nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen allen Beteiligten bekannt sind und dass die pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern zusammen an deren Umsetzung arbeiten.

Die wichtigsten Kinderrechte führen wir an dieser Stelle in unserem Gewaltschutzkonzept auf, da sie uns als Leitlinien dienen. (Zitiert nach „Konvention über die Rechte des Kindes“, Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hrsg.), 2022 - kinderfreundliche Fassung)

- Art. 1 „Jeder Mensch unter 18 Jahren hat diese Rechte.“
- Art. 2 „Alle Kinder haben diese Rechte, egal wer sie sind, wo sie leben, woher sie kommen, welche Hautfarbe sie haben, welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie haben, ob sie Jungen oder Mädchen sind, in welcher Kultur sie leben, ob sie eine Behinderung haben, ob sie reich oder arm sind. Keinem Kind darf irgendeines der beschlossenen Rechte weggenommen werden.“
- Art. 3 „Wenn Erwachsene Entscheidungen über Dich treffen, sollen sie zuerst daran denken, was das Beste für Dich ist. Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.“
- Art. 4 „Dein Staat muss alle geeigneten Mittel einsetzen, um Deine Rechte zu verwirklichen. [...]“
- Art. 5 „Deine Eltern sollen Dir dabei helfen, dass Du Deine Rechte kennst und durchsetzen kannst. Sie sollen berücksichtigen, dass Deine eigenen Fähigkeiten sich entwickeln.“
- Art. 6 „Du hast das Recht zu leben und Dich bestmöglich zu entwickeln.“
- Art. 12 „Du hast das Recht, Deine eigene Meinung mitzuteilen und Erwachsene müssen das, was Du sagst, ernst nehmen. [...]“
- Art. 13 „Du hast das Recht, das, was Du denkst und fühlst, anderen mitzuteilen, indem Du redest, zeichnest, schreibst oder auf andere Art und Weise. Du darfst aber keinen anderen Menschen damit verletzen oder kränken. Du hast das Recht zu erfahren, was in der Welt vor sich geht.“
- Art. 16 „Du hast das Recht auf eine Privatsphäre. Niemand darf ungefragt Deine Briefe lesen, Dein Zimmer durchsuchen oder ähnliches tun. Niemand darf Dich beschämen oder beleidigen.“
- Art. 19 „Du hast das Recht auf Schutz, damit Du weder körperlich noch seelisch misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wirst.“
- Art. 22 „Flüchtlingskinder haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe. [...]“
- Art. 23 „Du hast das Recht auf besondere Förderung und Unterstützung, falls Du behindert bist. [...]“
- Art. 24 „Du hast das Recht auf die bestmögliche Gesundheit, medizinische Behandlung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen, eine saubere und sichere Umgebung, Schutz vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen, wie man gesund lebt.“
- Art. 28 „Du hast das Recht auf eine gute Schulbildung. [...]“
- Art. 29 „Deine Bildung soll Dir helfen, alle Deine Talente und Fähigkeiten zu entwickeln. [...]“
- Art. 31 „Du hast das Recht auf Freizeit, zu spielen, Dich zu erholen und Dich künstlerisch zu betätigen.“

5. Handlungsrahmen für die Mitarbeitenden (im Verantwortungsbereich der Kita)

5.1. Unser Ziel und der Geltungsbereich des Gewaltschutzkonzepts

In diesem Schutzkonzept beschreiben wir die Grundlagen, Anforderungen und Verfahren, mit welchen wir den Schutz der Kinder unserer Einrichtung gewährleisten, vor Übergriffen, grenzverletzendem und schädigendem Verhalten, (Macht-)Missbrauch und weiteren Gewalttaten durch Mitarbeitende. Dies kann sowohl präventiv erfolgen als auch intervenierend erforderlich sein.

Außerdem legen wir dar, wie wir auf gewaltbezogene und Kindeswohlgefährdende Vorkommnisse reagieren und welche Handlungsanweisungen bzw. Verfahrensabläufe wir in diesen Fällen befolgen bzw. einhalten müssen.

Durch die gemeinsame Arbeit an diesem Gewaltschutzkonzept, wollen wir eine gemeinsame Arbeitsgrundlage schaffen und maßgeblich dazu beitragen, dass

- der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung sichergestellt ist
- alle Mitarbeitende den Verfahrensablauf bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden kennen
- die Präventionsarbeit in unserer Einrichtung kontinuierlich erfolgt, reflektiert und evaluiert wird
- der Verfahrensablauf im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung bekannt ist
- neuen Mitarbeitenden eine verpflichtende Orientierung zur Verfügung steht.

Das vorliegende Konzept unterliegt einem steten Prozess der Überarbeitung und Aktualisierung und spiegelt damit die Reflexion unseres pädagogischen Handelns wider.

Wir wollen damit Sicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Für die Mitarbeitenden soll es aufzeigen, was erlaubt ist und was nicht, was angemessen ist, was Kinder verletzt und was arbeits- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen hat/haben kann. Die Haltung gegenüber dem Kind soll im Hinblick auf den Schutzaspekt von Kindern geschult werden.

„Es ist möglich, gutes*, wenn auch nicht perfektes pädagogisches Handeln zu realisieren.“
(A. Prengel: Ethische Pädagogik, 2020, S. 65f)

Mit diesem Zitat von Annedore Prengel sei darauf verwiesen, dass wir als pädagogische Fachkräfte es aushalten müssen, der Kluft zwischen Realität und Idealzustand in unserer täglichen Arbeit zu begegnen.

*Ausdruck „genügend gut“ geht auf den brit. Kinderarzt & Psychoanalytiker Donald Winnicott (1896-1971) zurück – „Die Möglichkeit genügend gut pädagogisch zu handeln.“ A. Prengel, 2020, S. 7 & S. 65 ff

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gewaltschutzkonzepts erstreckt sich auf die Kita Sonnenschein mit der angegliederten Krippe im Nebengebäude und die Nebenstelle der Naturfuchse auf dem Gelände und im Haus Westermann, d.h. auf alle Mitarbeitenden der vorgenannten Bereiche.

5.2. Unsere Leitlinien und der Stellenwert von Fortbildung/Supervision/Fachberatung

Gemeinsam arbeiten wir daran, das Wohl des Kindes und seine Interessen in den Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns zu stellen. Wir begleiten und fördern die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes und machen uns zum Ziel, dass die Kinder in unserer Einrichtung zu selbstständigen und selbstbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heranwachsen. Sie kennen ihre Rechte und nehmen zugleich Rücksicht auf die Rechte ihrer Mitmenschen.

Um dieses Bildungsziel erreichen zu können, sind die nachfolgenden Leitlinien essenziell für eine gute Arbeit im Team:

- Jedes Kind ist besonders.
- Die Sorgeberechtigten/die Eltern sind die Experten für ihr Kind und verantwortlich für seine Erziehung.
- Wir begegnen dem Kind und seiner Familie mit einem positiven und ressourcenorientierten Blick.
- Wir sind (verbale und non-verbale) Vorbilder für das Kind und pflegen eine professionelle, gewaltfreie Kommunikation.
- Wir wissen um die Notwendigkeit guter Teamarbeit und eines positiven Arbeitsklimas. Dazu trägt jede/r Mitarbeitende bei, indem wir:
 - vertrauensvoll miteinander ins Gespräch gehen.
 - Bereitschaft zur Reflexion haben.
 - kollegiales Feedback geben, fordern und als konstruktiv betrachten.
 - wertschätzend miteinander umgehen.
 - uns gegenseitig Unterstützung anbieten bzw. abverlangen können.
 - Missstände mit den Betroffenen zu klären versuchen und erst bei „Erfolglosigkeit“ den nächsten Schritt gehen, d.h. andere ggf. Vorgesetzte vertrauensvoll einbinden.

Alle Mitarbeitende im Team haben die Möglichkeit, sich regelmäßig weiterzubilden. Dabei sind Fortbildungen mit Bezug zur Konzeption der Einrichtung und zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan bevorzugt auszuwählen.

Fortbildungen sollen dazu beitragen, die Qualität der Arbeit des einzelnen Teammitglieds sowie des gesamten Teams weiterzuentwickeln und zu verbessern. Das verfügbare pädagogische Fachwissen soll damit dem Stand der Forschung Schritt halten können und über die Mitarbeitenden, den Kindern und ihren Eltern zugutekommen.

Individuelle Fortbildungen sollen im Team vorgestellt und Bezüge zur Praxis entwickelt werden. Auf diese Weise tragen alle Mitarbeitenden zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit bei.

Angebote zum Gewaltschutz oder Schulungen zum § 8a SGB VIII werden regelmäßig jährlich von Mitarbeitenden auf Kreisebene wahrgenommen. Auch hier teilen die Kolleg:innen ihre inhaltlichen Erkenntnisse.

Wöchentliche Teamsitzungen bieten die Gelegenheit zu kollegialem Feedback, Fallbesprechungen, zur gemeinsamen Arbeit an pädagogischen Themen oder zur Reflexion.

Darüber hinaus können externe Fachberatung und Supervision geplant und in Anspruch genommen werden, um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Der Fachbereichsleiter als Trägervertreter und die (stellv.) Leitung haben im April 2022 an einer zweitägigen Fortbildung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) im Rahmen einer Fachberatung teilgenommen. Diese Fortbildung stellt den Auftakt der Auseinandersetzung mit dem Gewaltschutzkonzept dar. Hier wurde u.a. deutlich, dass die pädagogische Konzeption und das Gewaltschutzkonzept getrennt voneinander zu erarbeiten sind und zugleich ein enger Bezug zwischen beiden besteht. Zur Veranschaulichung möge die folgende Darstellung dienen (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 56):



Abbildung 6 erarbeitet von Christina Muscutt, LVR

[Anm. der Verfasserin: Die Landesgesetze beziehen sich in der Darstellung auf Nordrhein-Westfalen. Für Hessen entsprechende Regelungen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, z.B. § 15 HKJGB.]

Pädagogische Tage dienen der Teamfortbildung zu aktuellen pädagogischen Inhalten, zur Reflexion, Weiterentwicklung oder Aktualisierung der Konzeption der Einrichtung, des Gewaltschutzkonzepts oder der Entwicklung anderer gemeinsamer Arbeitsgrundlagen wie z.B. eines Konzepts zur körperlichen/sexuellen Bildung. (Das – als weitere Ergänzung der Gesamtkonzeption – noch zu erarbeiten ist).

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzepts hat für das gesamte Team an einem pädagogischen Tag eine ganztägige Fortbildung zum Präventionsprojekt: *„Echte Schätze“ Prävention von sexuellem Missbrauch im Elementarbereich* am 25.09.2023 stattgefunden. Das Projekt ist entwickelt worden von Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH und für den Landkreis Darmstadt-Dieburg von Wildwasser Darmstadt e.V. durchgeführt worden.

Der dazugehörige Informationsabend für Sorgeberechtigte ist am 28.09.2023 veranstaltet worden. Die Projektdurchführung in der Kita fand von Anfang Oktober bis Mitte November 2023 statt. Das abschließende Reflexionsgespräch ist für Anfang Dezember 2023 terminiert. (Vgl. Projektausschreibung im Anhang)

Die Teilnahme an pädagogischen Arbeitskreisen zu verschiedenen Inhalten (z.B. Inklusion), die auf Ebene des Landkreises durch die Fachberatung angeboten werden, wird angeregt, ermöglicht und erfolgt regelmäßig.

5.3. Unser Verhaltenskodex

Unser Schutzkonzept beinhaltet als integralen Bestandteil eine Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden bzw. einen Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex stellt eine Verschriftlichung von Regeln dar, die für alle Mitarbeitenden Gültigkeit haben sollen. Dabei geht es in erster Linie um den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, aber auch um die Zusammenarbeit aller Erwachsenen, die in die Bildungs- und Erziehungsarbeit eingebunden sind: Kolleg:innen, Sorgeberechtigte, Praktikant:innen, Ehrenamtliche.

Eine gelingende Zusammenarbeit setzt Vertrauen und Loyalität voraus. Dass diese dort ihre Grenzen finden, wo es um die Verletzung der Integrität der Kinder geht, setzt eine offene und professionelle Interaktion der pädagogischen Mitarbeitenden voraus.

Im Austausch im Team haben wir uns mit Fragen von professioneller Nähe und Distanz zwischen Kindern und Pädagogen, mit Fragen der Selbst- und Mitbestimmung der Kinder, mit Fragen des Miteinanders, aber auch mit Fragen wie: Was ist erlaubt? Was ist bereits eine Grenzverletzung, was Machtmissbrauch und was Gewalt? beschäftigt.

Damit alle Mitarbeitenden ihren pädagogischen Handlungsrahmen kennen und sicher ausfüllen können, haben wir den nachfolgenden Verhaltenskodex erarbeitet und vereinbart, den alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung kennen und dem sich alle verpflichtet fühlen.

Die einzelnen Punkte des Verhaltenskodex sind - wie die Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden auch - mit dem gewünschten Verhalten in der 1. Person Singular formuliert, damit sich alle gleichermaßen angesprochen fühlen: „Ich habe die Pflicht, ...“

Folgendes Verhalten wird [von mir] erwartet:

1. Ich achte das Recht des Kindes, sich frei zu entfalten.
2. Ich habe die Pflicht, Kinder vor seelischer und körperlicher Gewalt zu schützen.
3. Ich respektiere die Intimsphäre eines jeden Menschen.
4. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
5. Ich akzeptiere, dass jede/r das Recht hat, „Nein“ zu sagen.
6. Ich erkenne an, dass jede/r das Recht auf Mitbestimmung und Teilhabe hat. Mitbestimmung hat in altersangemessener Form zu erfolgen.
7. Ich ermutige zu selbstbewusstem Handeln und zu Selbstbewusstsein.
8. Ich trage Verantwortung für mein Handeln und die mir anvertrauten Kinder. Dabei bin ich mir über das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkraft und Kind im Klaren und missbrauche meine Rolle als Erwachsener nicht. Jede/r Mitarbeitende handelt entsprechend.

9. Ich kenne und wahre meine eigenen Grenzen. Ebenso erkenne ich die Grenzen anderer an. In kritischen Grenzsituationen hole ich mir Hilfe und biete meine Unterstützung an, wenn ich erkenne, dass andere an persönliche Grenzen stoßen.
10. Ich pflege einen wertschätzenden Umgang mit anderen und möchte auch wertgeschätzt werden. Daher verzichte ich auf (non-)verbales abwertendes oder ausgrenzendes Verhalten und positioniere mich eindeutig gegen jedes entwürdigende Verhalten, sei es diskriminierend, rassistisch, gewalttätig oder sexistisch motiviert.
11. Ich nehme Beschwerden ernst und begreife sie als konstruktive Kritik, die Veränderung bewirken kann.
12. Ich trage dazu bei, dass eine vertrauensvolle und respektvolle Atmosphäre geschaffen wird, in der jede/r sich traut, sich mitzuteilen.
Kinder ermutige ich, sich vertrauensvoll Mitarbeitenden oder Sorgeberechtigten mitzuteilen, wenn sie etwas beschäftigt, das sie nicht einordnen können, das sich *komisch* anfühlt.
Kolleg:innen sind angehalten, konstruktive Kritik zu äußern. Ich erkenne an, dass konstruktive Kritik in wohlwollender Absicht erfolgt, mit dem Ziel, eine fachliche Verbesserung zu erreichen. Daher bin ich bereit, zuzuhören, abzuwägen, zu überdenken und eventuell erneut einen Diskurs zu beginnen.

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung (aus dem Anhang, Vgl. S. 41) dienen den Mitarbeitenden als Handlungsorientierung und Grundlage für ihre individuelle Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex grenzverletzendes Verhalten, (Macht-) Missbrauch und Gewaltausübung bis hin zu sexuellem Missbrauch gegenüber Kindern und zur Verständigung in der Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und diese verbleibt bei ihnen, so dass sie immer greifbar und präsent ist.

5.4. Präventive Maßnahmen und das Instrument der Verhaltensampel

Zu den präventiven Maßnahmen gehört zuallererst, dass wir Kinder ernst nehmen und ihnen zuhören. Dass wir eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, in der Kinder sich anvertrauen können, weil sie wissen, dass wir als ihre Anwält:innen handeln.

Dazu gehört auch, dass wir fachliche Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern haben. Dass wir ihnen verständnisvoll begegnen und sie – ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen – ermutigen, für sich selbst einzutreten oder sich Hilfe zu suchen. Bei Kindern, die aufgrund ihres Alters noch zu jung und dadurch besonders verletzlich sind, übernehmen wir diese Verantwortung.

Als präventive Instrumente dienen zum einen die Beschäftigung mit den Kinderrechten und deren Einführung sowie Regeln zum gewaltfreien Umgang miteinander und auch die körperliche/sexuelle Bildung.

Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert für Anzeichen, die auf Machtmissbrauch, grenzverletzendes Verhalten, Gewalt, sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch hindeuten oder dazu führen können.

Um Mitarbeitende vor Situationen der Überforderung zu bewahren, dienen präventive strukturelle Maßnahmen zur Stressreduktion wie ein hinreichender Personalschlüssel, ausreichend große Räumlichkeiten oder Ausweichräume sowie eine geordnete Tagesstruktur.

Eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre soll dazu beitragen, dass die Mitarbeitenden sich aufeinander verlassen können, sich gegenseitig unterstützen und regelmäßig Feedback geben. Dazu dienen Teamgespräche mit kollegialer Beratung ebenso wie das Hinzuziehen externer Beratender (Fachberatung oder Supervision).

Als ein Mittel der Prävention kann von Mitarbeitenden auch die Möglichkeit genutzt werden, sich - nach Absprache und unter Wahrung der Aufsichtspflicht- kurzfristig und kurzzeitig aus dem Gruppengeschehen herauszubegeben, um Abstand zu gewinnen und das Stresslevel auf ein Normalmaß zu bringen. Im Anschluss sollte gerade diese Situation Anlass für eine Selbstreflexion oder kollegiale Beratung sein, um mögliche Ursachen zu erkennen, Stressfaktoren abschalten zu können und Alternativen zu erarbeiten und zu erproben.

Zur Verdeutlichung der Wirksamkeit von Prävention sei an dieser Stelle die Darstellung zur „Kultur der Achtsamkeit auf Einrichtungsebene“ angeführt, die den Zusammenhang von präventiver Haltung und präventiver Struktur gut veranschaulicht. (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 23)



Abbildung 1 in Anlehnung an Zerbitzer Münster / Astrid-Maria Krejerhoff, Martin Helmer

Für die präventive pädagogische Arbeit mit den Kindern und die Zusammenarbeit und Verständigung im Team soll das Instrument der **Verhaltensampel** eingesetzt werden.

Dabei handelt es sich zum einen um eine Beteiligung der Kinder, indem sie befragt werden, was „der Erzieher/die Erzieherin niemals tun darf“ und auch, was Kinder untereinander nicht tun sollen. Die Antworten der Kinder werden gesammelt und nach Rücksprache in das - auch Kindern - bekannte „Ampel-System“ eingeordnet.

Dabei steht das grüne Signal für pädagogisch richtiges oder angemessenes Verhalten, das den Kindern nicht immer gefallen muss.

Das gelbe Signal beschreibt Verhalten, das kritisch zu bewerten ist und der Entwicklung von Kindern nicht zuträglich ist. Solches Verhalten kann vorkommen – „passieren“ – bedarf aber unbedingt einer Reflexion im Team und ggf. der Information der Leitung/des Trägers/bis hin zum Jugendamt.

Verhalten, das dem roten Signal zuzuordnen ist, ist immer falsch und nicht erlaubt, d.h. es kann ggf. angezeigt und bestraft werden.

Zum anderen kann die Methodik der Verhaltensampel auch im Team von den Mitarbeitenden erarbeitet werden. Beide so erstellten Verhaltensampeln können dann ihren Platz im Gruppenraum respektive im Personalzimmer finden und bieten so immer wieder Anlass zu Gesprächen und zur Reflexion.

Nicht immer ist die Kategorisierung eindeutig vorzunehmen und der Kontext pädagogischen Handelns spielt eine entscheidende Rolle bei der Zuordnung. V.a. Handlungsweisen, die im gelben Bereich anzusiedeln sind, bieten so wiederholt Anlass zum Austausch im Team bzw. zur individuellen Positionierung. Hier eine hohe Sensibilisierung zu erreichen und Problemlagen anschaulich zu machen, damit nach Lösungen gesucht werden kann, dazu kann das Instrument der Verhaltensampel beitragen.

Zur Konkretisierung von gewünschtem, kritischem und inakzeptablen Verhalten ist hier eine beispielhafte Verhaltensampel angeführt. (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 33)

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Anspucken/Schütteln/Schlagen• Zwingen• Einsperren• diskriminieren• Angst einjagen und bedrohen• Intimbereich berühren• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)• Vorführen/bloßstellen | <ul style="list-style-type: none">• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)• Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen• Nicht altersgerechter Körperkontakt• Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung• Aufreizende Kleidung tragen• Kinder küssen• Fotos von Kindern ins Internet stellen |
|--|--|

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Nicht ausreden lassen• Negative Seiten eines Kindes hervorheben• Rumschreien• Sich nicht an Verabredungen halten• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann• Lügen• Wut an Kindern auslassen• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt | <ul style="list-style-type: none">• Rumkommandieren• Eltern/Familie beleidigen• Kinder überfordern• Intimität des Toilettengangs nicht wahren• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen• Regeln willkürlich ändern |
|--|--|

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Ressourcenorientiert arbeiten• Konsequenz sein• Kinder trösten und loben• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben• Professionelles Wickeln• Grenzen aufzeigen• Den Gefühlen der Kinder Raum geben• Altersgerechte Aufklärung leisten | <ul style="list-style-type: none">• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)• Regelkonform verhalten/konsequent sein• Massieren über der Kleidung• Gemeinsam spielen• Kinder und Eltern wertschätzen• Hilfe zur Selbsthilfe geben• Aufmerksam zuhören |
|--|---|

5.5. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende

Ist es zu einem grenzverletzenden Verhalten durch einen Mitarbeitenden gekommen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten der Intervention.

Als Ergänzung zu der Arbeitshilfe **2.7. Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung** des Kinderschutzbundes Bezirksverband Darmstadt e.V. im **Anhang (S. 42 ff.)** sind folgende **Empfehlungen** unter Umständen zu berücksichtigen:

Bitte beachten Sie dabei:

Ein ganz wichtiger Punkt in der akuten Situation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles ist, dass Sie frühzeitig eine verantwortliche Person benennen, die nach innen und außen die Einrichtung vertritt. Dadurch vermeiden Sie sich widersprechende Aussagen. Eine Person verhält sich eindeutiger und ist einschätzbarer, als immer wechselnde Personen. Wählen Sie diese Person bewusst aus. Sie sollte diplomatisch sein, klar sprechen, verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel ausdrücken und trotzdem eine eindeutige Haltung vertreten können.

Die folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind bzw. der jugendliche Mensch gesagt hat. Halten Sie fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie von wem gesehen, gehört, und was sind Ihre Gefühle.
- Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie Ihren Träger.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.

Wichtig ist:

Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an Sie herangetragen wird.

Entnommen aus: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband, Berlin 2022, S. 19

Außerdem sollte jeder Mitarbeitende die Gelegenheit ergreifen, von sich aus über das Vorkommnis (im geschützten Rahmen) zu berichten, entweder gegenüber Kolleg:innen, (die ggf. in der Situation anwesend waren) oder gegenüber der Leitung.

Auch wenn eine Kolleg:in eine kritische Situation zwischen einem Kind und einem Mitarbeitenden beobachtet, sucht sie möglichst zeitnah und in geschütztem Rahmen das Gespräch mit dem Mitarbeitenden.

Alle Gespräche unterliegen zunächst einmal der Vertraulichkeit und finden im geschützten Rahmen statt. Die Regeln des Datenschutzes sowie die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten (Arbeitsvertrag) und die Unschuldsvermutung sind zu beachten. Der Kreis, der zu Informierenden ist auf die Notwendigen zu beschränken.

Das erforderliche Vorgehen ist generell mit der Leitung bzw. mit dem Träger abzustimmen und alle Schritte sind schriftlich zu dokumentieren.

Je nachdem, in welchem Bereich der Verhaltensampel sich das Vorkommnis einordnen lässt, sind unterschiedliche weitere Schritte zu ergreifen.

Im **grünen** und **gelben** Ampelbereich besprechen die Kolleg:innen das Vorkommnis und reflektieren die Situation gemeinsam. Dabei kann es wichtig sein, sich die folgenden Fragen zu stellen:

- Was ist genau passiert? Aus der Perspektive des Handelnden und aus der Perspektive des Beobachtenden.
- Wie ist es zu der Situation gekommen? Was ist davor und währenddessen (noch) passiert?
- Was hat die handelnde Person wahrgenommen, was die Beobachtende?
- Hat es andere Handlungsoptionen gegeben?
- Welche alternativen Handlungsoptionen wären besser geeignet für die Situation?
- Ist eine Unterstützung in der Situation erforderlich? Für die handelnde Person oder generell in der Situation?
- Wie kann eine mögliche Unterstützung aussehen und ggf. umgesetzt werden?
- Wer kann die notwendige Unterstützung leisten?

Sollten die Kolleg:innen zu dem Schluss kommen, dass sie das gesamte Team einbinden wollen/müssen, so kann die Reflexion mit den oben aufgeführten oder weiterführenden Fragen im Gesamtteam erfolgen.

Nach der Bearbeitung des Vorkommnisses achten alle Beteiligten darauf, dass sich die Situation nicht wiederholt.

Wenn es zu erneutem grenzverletzendem Verhalten der Mitarbeitenden kommt, (spätestens) dann wird die Kita-Leitung hinzugezogen und umfassend informiert.

Die Leitung stimmt sich in jedem Fall mit dem Träger ab und ist für die Einleitung weiterer Schritte verantwortlich. Ist die Leitung selbst involviert, so entscheidet der Träger.

So kann eine Hospitation oder eine Supervision als erforderlich angesehen werden oder dem Mitarbeitenden wird die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung auferlegt.

Im Sinne der Prävention zu ergreifende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer Vorverurteilung des betroffenen Mitarbeitenden kommt. Auch sich als unbegründet erweisende oder entsprechend gut aufgearbeitete Vorkommnisse sollen zu dessen Rehabilitation dienen. Hier gilt es, sowohl für das Kind als auch für den Mitarbeitenden Sorge zu tragen.

Auch die Einbeziehung des betroffenen Kindes und seiner Sorgeberechtigten hat in jedem Fall zu erfolgen. Je nach Vorkommnis kann eine Erklärung in der Situation gegenüber dem Kind hilfreich sein, die Information der Sorgeberechtigten mit einer Erklärung oder auch ein Gespräch der Leitung mit den Sorgeberechtigten (und der Mitarbeitenden) kann zur Klärung beitragen. Im individuell zu betrachtenden Fall kann dieser hiermit zu einem Abschluss gelangen, wenn aus Sicht aller Beteiligten zum Wohle des Kindes interveniert (gehandelt) wurde.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass eine Erklärung zusammen mit dem Ausdruck des Bedauerns eine gute Möglichkeit bietet, die tiefer liegenden Ursachen hinter dem Vorkommnis zu ergründen. Denn kein Verhalten ist unbegründet. Darin drücken sich unsere Bedürfnisse aus, die möglicherweise in der jeweiligen Situation nicht beachtet oder auch unangebracht sein können. (Vgl. Grundlagen aus dem Konzept der *Gewaltfreien Kommunikation*)

Die Leitung ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, das eindeutig (!) dem **roten** Ampelbereich zuzurechnen ist.

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende ist immer auf die Arbeitshilfe **2.7. Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung** des Kinderschutzbundes Bezirksverband Darmstadt e.V. zurückzugreifen, die **in der Anlage ab S. 42 ff. beigefügt** ist.

Die benannte verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitshilfe für den Verfahrensablauf eingesetzt wird, um einen professionellen Umgang zu gewährleisten, der alle wichtigen und zuständigen Akteure beteiligt und letztlich zu einem rechtlich sicheren Handeln beiträgt.

Auch hier gilt, wie schon bei Vorkommnissen, die im **grünen** oder **gelben** Ampelbereich liegen, dass Ruhe zu bewahren ist und möglichst eine Person federführend mit dem Fall betraut wird. Der Kontakt zum betroffenen Kind sollte unbedingt aufrecht erhalten bleiben.

Nach einer sachlichen Klärung im geschützten Raum zwischen den Beteiligten und der Leitung, können dann die folgenden Schritte zur Risikoeinschätzung und Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

- Information des Trägers
- Einbeziehung des Kinderschutzbundes zur Gefährdungseinschätzung (ggf. Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Meldung beim Jugendamt gemäß §47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Beurlaubung/Freistellung, Kündigung)
- Strafanzeige

Die Schritte 1 bis 6 verdeutlichen hier noch einmal das Vorgehen (entnommen aus: Kindeswohl. Paritätischer, Berlin 2022, S. 22f):

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)
Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigten/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in**
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)

- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Wichtig:

*Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des*der betroffenen Mitarbeiter*in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.*

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die*den Jugendliche*n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den*die Mitarbeiter*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden¹⁷
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten Sie:

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täter*innenwissen“ vermieden werden. Der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiter*in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

¹⁷ https://www.bmjj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html

Erlebt oder beobachtet ein Kind grenzverletzendes Verhalten und teilt dies mit, so ist dies ebenso zu behandeln wie die Mitteilung durch eine erwachsene Person. Dem Verdachtsfall muss in jedem Fall wie oben beschrieben nachgegangen werden.

Auch wenn Sorgeberechtigte entsprechende Vorkommnisse berichten, muss dies als Verdachtsfall ernst genommen werden und entsprechend gehandelt werden.

Die betroffenen Kinder dürfen nicht aus dem Blickfeld geraten. Im nächsten Abschnitt wird im Kontext von grenzverletzendem Verhalten unter Kindern auf die Bedürfnisse der betroffenen Kinder eingegangen.

Zur Verdeutlichung von Handlungen oder Unterlassungen, die eine Kindeswohlgefährdung bedeuten, sei an dieser Stelle das eindrückliche Schaubild der Stadt Mannheim angeführt. Die aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen beziehen sich hier auf die sorgeberechtigten Personen oder Personen, welchen das abgeleitete Erziehungsrecht übertragen wurde. In der Kindertagesstätte sind das, die vom Träger beauftragten Mitarbeitenden. (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 37)



Abbildung 2 Stadt Mannheim Jugendamt [nach Leeb et al. 2008]

Um die klare Abgrenzung von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene von körperlichen/sexuellen Übergriffen unter Kindern deutlicher zu veranschaulichen, sei an dieser Stelle auf die folgende Tabelle verwiesen, auch, weil es unter dem nächsten Punkt genau darum gehen soll: um übergriffiges Verhalten unter Kindern. (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 41):

Abgrenzung körperlicher/sexueller Übergriffe unter Kindern von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene (in Anlehnung an AWO Shukura 2014):

	Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern	Sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern
Begrifflichkeiten	Aktives/übergriffiges Kind Passives/betroffenes Kind	Täter/in Opfer
Bewertung der Handlung	Unterscheidung zw. normaler kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen.	Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren.
Machtgefälle	Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...)	Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar.
Unfreiwilligkeit	Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens.	Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wesentlich zustimmen können.
Geheimhaltung	Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung von Sexualität begründet sein.	Ist eine Täterstrategie.
Täterstrategien	Je älter übergriffige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens.	Sexueller Missbrauch geht mit Täterstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern.

Wie wichtig es ist, grenzverletzendes Verhalten durch Erwachsene so früh und so konsequent wie möglich zu erkennen, zu benennen und zu unterbinden, zeigt sich im nachfolgenden Zitat, das sehr eindrücklich verdeutlicht, dass ein nachlässiger Umgang mit grenzverletzendem Verhalten nachgerade zu einer Verfestigung von Verhaltensmustern beiträgt, die letztlich (sexuellem) Missbrauch Vorschub leisten (können).

Grenzverletzungen durch Erwachsene

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Hierbei werden die eigenen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten. Grenzverletzungen können aber auch durch Kinder untereinander geschehen. Grundsätzlich muss zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Es kann im pädagogischen Alltag hin und wieder zu Grenzverletzungen kommen, die sich aus fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen, unzureichendem Fachwissen, Stresssituationen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln etc.) ergeben und somit häufig nicht beabsichtigt sind. Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens - neben den objektiven Kriterien - immer vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes abhängt. Handelt es sich um Grenzverletzungen, die beabsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Grat bis zu einem Übergriff (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015: 4ff.). Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Dies kann die Grundlage für potentielle (sexuelle) Übergriffe bilden. Bleiben solche Grenzverletzungen unreglementiert, entwickelt sich möglicherweise eine Atmosphäre, in der beabsichtigte Grenzverletzungen niemanden mehr aufregen und Kinder diese verachtende Haltung erlernen (vgl. Lattschar 2014: 26f).

(Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 36)

5.6. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass auch Kinder sexuelle Verhaltensweisen an den Tag legen und diese in der Entwicklung von Kindern „normal“ sind.

Pädagogische Fachkräfte benötigen Fachkenntnisse über die körperliche und sexuelle Entwicklung von Kindern, um abschätzen oder einordnen zu können, welche Verhaltensweisen unter Kindern entwicklungs- oder altersentsprechend sind.

Auch spielen in dieser Bewertung individuelle Werte und gesellschaftliche Normen eine Rolle, sowie die subjektiven Erfahrungen und die eigene Haltung. Dass es hier zu unterschiedlichen Einschätzungen von Seiten der Fachkräfte und den Erwartungen der Sorgeberechtigten kommen kann, macht eine gute Kommunikation über die körperliche/sexuelle Entwicklung von Kindern notwendig. Hierbei kann das Konzept zur körperlichen/sexuellen Bildung der Kinder als Ergänzung zur Konzeption als erste Informationsquelle zur Orientierung aller Beteiligten beitragen.

Es muss beim Umgang mit dieser Art von grenzverletzendem Verhalten immer darum gehen, dass Thema pädagogisch zu bearbeiten und Kinder wirksam vor Übergriffen zu schützen, indem geeignete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass körperlichen/sexuellen Übergriffen von Kindern Einhalt zu gebieten ist. Typische Merkmale von körperlichem/sexuellem grenzverletzenden Verhalten sind immer Machtmissbrauch und Unfreiwilligkeit. Wenn es zu körperlichen/sexuellen Aktivitäten zwischen älteren (reiferen) oder jüngeren (unreiferen) Kinder kommt, dann ist von Machtmissbrauch auszugehen. Ein weiteres auffälliges Signal, das genaues Hinsehen und Einordnen der Situation notwendig macht, ist, wenn Kinder kein Verständnis über körperliche Grenzen zeigen, sich *distanzlos* verhalten, sich z.B. bei Fremden auf den Schoß setzen.

Die pädagogischen Fachkräfte tragen die Verantwortung für alle Kinder. Das bedeutet, dass sie nicht nur Schutz für das betroffene/passive Kind gewährleisten müssen. Sie sind auch verantwortlich für das übergriffig gewordene/aktive Kind, das ebenso ein Recht auf Hilfe hat. Es muss darum gehen, das grenzverletzende Verhalten des Kindes nicht nur zu unterbinden, sondern nachhaltig zu beenden. Dazu sollte von den entsprechend qualifizierten Fachkräften in der Einrichtung auch auf externe Beratungs- und Hilfsangebote zurückgegriffen werden, um deren Expertise zu nutzen.

Es muss allen Beteiligten klar sein, dass die aktiven/passiven Betroffenen in diesen Fällen Kinder sind, die pädagogische Unterstützung brauchen und dass es hier nicht um eine psychologische oder gar strafrechtliche Aufarbeitung geht. Für die erstgenannte tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung, letztere steht außer Frage, da Kinder nicht strafmündig sind.

Um die Verfahrensschritte bei übergriffigem Verhalten von Kindern zu verdeutlichen, dient das nachstehende Schaubild (Entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S.45):

Wie sehen die Verfahrensschritte bei Übergriffen im Einzelnen aus, und worauf müssen Träger, Leitungen und Fachkräfte achten?



Abbildung 4 angelehnt an Freund (2016)

Auch die unbeteiligten Kinder dürfen nicht aus dem Blickfeld geraten. Gespräche und Erklärungen zu den möglicherweise ergriffenen Maßnahmen dienen zum einen dazu, der Verunsicherung zu begegnen oder generell noch einmal über Regeln zu Nähe und Distanz zu sprechen. Außerdem lernen die Kinder in diesem begleitenden Prozess, dass es richtig ist, Hilfe zu holen und es sich dabei nicht um „Petzen“ (Verraten) handelt.

Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird.
(LVR, S. 48)

Dieses Transparent-Machen kann auch dazu führen, dass andere betroffene/passive Kinder sich ermutigt fühlen, sich anzuvertrauen.

Wie schon im Handlungsablauf im Fall des Verdachtes von grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, so ist auch im Fall von übergriffigem Verhalten durch Kinder zu beachten, dass der gesamte Prozess durch die Einrichtungsleitung und den Träger gesteuert werden muss und dass eine gewissenhafte Dokumentation unerlässlich ist.

Auch hier sollte nach Möglichkeit „mit einer Stimme“ gesprochen werden und die Leitung in Abstimmung mit dem Träger die nächsten Schritte einleiten, d.h. ggf. eine *insoweit erfahrene Fachkraft* hinzuziehen, um sich über das weitere Vorgehen zu verständigen und ggf. auch das Jugendamt zu informieren.

Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust [...] wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber. (Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 48)

Der Zusammenarbeit mit den Eltern kommt in dieser besonderen Situation eine große Bedeutung zu. Vor allem, da das Thema sehr emotional besetzt ist, ist es wichtig, dass sich Sorgeberechtigte gut informiert und einbezogen fühlen. Inwiefern es angeraten erscheint, in ein gemeinsames Gespräch mit allen beteiligten Eltern einzutreten, ist von Fall zu Fall neu zu bewerten und abzuwägen.

Sowohl die Eltern des passiven/betroffenen Kindes als auch die Eltern des aktiven/übergriffigen Kindes müssen das Gefühl vermittelt bekommen, dass die Mitarbeitenden sich kümmern.

Sobald Eltern spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen. (ebd., S. 49)

In der Praxis tritt recht häufig der Fall ein, dass Mitarbeitende erst im Nachhinein davon Kenntnis erlangen, dass es zu einem übergriffigen Verhalten gekommen ist. So kann die Information erst später durch das betroffene/passive Kind, durch beobachtende Kinder oder von Sorgeberechtigten weitergegeben werden, deren Kinder sich ihnen gegenüber zu einem Vorkommnis mitgeteilt haben.

Hier gilt es ebenso möglichst zeitnah nach dem Bekanntwerden des Verdachtes/eines Vorkommnisses in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und des Trägers aktiv zu werden und die entsprechenden Handlungsschritte einzuleiten.

Abschließend sei zur Verdeutlichung der Handlungsschritte in der Einrichtung auf das nachfolgende Schaubild verwiesen (entnommen aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR Köln 2019, S. 50):



Abbildung 5 Intervention in der Einrichtung; angelehnt an AWO Shukura 2014

6. Partizipation

Durch die Beschäftigung mit dem Gewaltschutzkonzept ist uns die Bedeutung und Tragweite der Teilhabe oder des „Beteiligtseins“ der Kinder noch einmal sehr deutlich vor Augen geführt worden. Nicht zuletzt unser gesetzlicher Auftrag mahnt uns hier, die **Partizipation** von Kindern umzusetzen.

Wir als Erwachsene „gewähren“ hier keine Rechte, wir sind verpflichtet, den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen.

An dieser Stelle sei neben der rechtlichen auch auf die pädagogische Bedeutung der Partizipation verwiesen:

*„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SBG VIII). Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist heute Aufgabe und Verpflichtung der sozialen Arbeit. Auch hier können Selbstwirksamkeit und Verantwortung erfahren und gelernt werden.
(Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, S. 14)*

6.1. Beteiligung & Mitbestimmung

In unserer Pädagogischen Konzeption machen wir an einigen Stellen deutlich, dass uns die Mitbestimmung der Kinder und ihr Recht auf Beteiligung wichtig sind. Dabei orientieren wir uns v.a. am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der dies so vorsieht und dabei auch auf die UN-Kinderrechte abhebt, ebenso wie auf die Bedeutung einer Erziehung zur Demokratie.

Exemplarisch seien hier die folgenden Zitate aus unserer Pädagogischen Konzeption aufgeführt:

Wir motivieren und ermutigen die Kinder dazu, dass sie:

[...]

- *Bedürfnisse äußern*

[...]

- *auch „Nein“ sagen dürfen*
- *Konflikte austragen bzw. kompromissbereit sind*
- *Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen*
- *ihre Interessen vertreten und die der anderen respektieren (Demokratie)*
- *ihre eigene Meinung, ihre Anliegen und Beschwerden äußern können*
(Pädagogische Konzeption, S. 11)

Im Zusammenhang mit der Förderung und Stärkung der Sach- und Alltagskompetenz der Kinder wird darauf verwiesen, dass jedes Kind „die Wahl hat“ eigene Entscheidungen zu treffen bezüglich der Aktivitäten, die es wahrnehmen möchte. (Vgl. Pädagogische Konzeption, S. 12)

Unter dem Begriff „Selbstständigkeit“ nennen wir explizit die Partizipation der Kinder, die uns wichtig ist und die wir fördern, indem wir die Kinder in Entscheidungsprozesse einbinden und diese für die Kinder nachvollbar machen. (Vgl. Pädagogische Konzeption, S. 21)

Wie anhand der Zitate deutlich wird, ist hier neben Absichtserklärungen noch eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und den daraus erwachsenden pädagogischen Handlungsaufträgen notwendig.

Denn es ist eindeutig belegt, dass Kinder, die ihre Rechte kennen selbstbewusster handeln und demzufolge auch besser geschützt sind gegen jede Form des grenzverletzenden Verhaltens.

Die Stärkung der Kinderrechte und die aktive Umsetzung von Partizipation ist demnach ein Arbeitsauftrag an uns alle, um dem Schutzauftrag gerecht werden zu können.

6.2. Umgang mit Beschwerden

In unserer **Pädagogischen Konzeption** weisen wir an verschiedenen Stellen darauf hin, wie wichtig eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder ist. Hier heben wir zum einen auf die Zusammenarbeit im Team ab und zum anderen auf die unerlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

Dass zu einer gelingenden und fruchtbaren Zusammenarbeit aller Akteure auch die Möglichkeit der Beschwerde gehört, wird mit dem *Kapitel 8: Beschwerdemanagement für Eltern und Kinder* dargelegt. (Pädagogische Konzeption, S. 30f, Vgl. auch Anhang, S. 48)

6.2.1. Kinder beschweren sich

Was für die Großen gilt, gilt auch für unsere Kleinen.

Den Kindern wird in unserer Kita die Möglichkeit geboten, sich aktiv für ihre Interessen und Anliegen einzubringen. Alters-entsprechend können sie ihre Selbstwirksamkeit erfahren, indem sie Verantwortung für ihre Belange übernehmen.

In unserer Kita sind alle Türen offen, dadurch haben die Kinder die Gelegenheit, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen und regelbewusst zu handeln.

Selbst- und Mitbestimmung (Partizipation) erleben die Kinder im Alltag z.B. durch

- *die Wahl ihres „Spielraumes“,*
- *die Wahl ihrer Spielpartner,*
- *die freie Wahl ihrer Essensgruppe und*
- *die eigene Entscheidung zur Teilnahme an einem Projekt uvm.*

Dafür ist es uns wichtig, Freiräume für die Kinder zu schaffen, um ein Lern- und Übungs-feld für gemeinsames, gruppenübergreifendes Handeln zu eröffnen und so Kooperation und demokratische Kompetenzen zu fördern. (Pädagogische Konzeption, S. 31)

6.2.2. Sorgeberechtigte beschweren sich

Mit Beschwerden können Eltern ihre Unzufriedenheit äußern, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von uns erbrachten Leistung resultiert.

Wir sehen unsere Aufgabe im Umgang mit Beschwerden darin, die Belange der Eltern ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und gemeinsam eine Lösung zu finden.

Außerdem möchten wir die Beschwerdeursache zur Weiterentwicklung nutzen, um die Qualität in unserer Kita zu sichern.

Wir bieten den Eltern die Möglichkeit, ihre Beschwerden im Rahmen von persönlichen Gesprächen mit den Beteiligten

- *von Tür- und Angelgesprächen*
- *der Entwicklungsgespräche*
- *der Zusammenarbeit mit den Gruppenelternbeiräten*

zu äußern.

*Die Erzieher*innen unserer Kita möchten für die Eltern vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen sein.*

Im Beschwerdefall können folgende Schritte eingeleitet werden:

- 1. Schritt: Beschwerde-Äußerung Eltern → Erzieher*in → kollegialer Austausch → Gespräch Eltern*
- 2. Schritt: Beschwerde-Äußerung Eltern → Erzieher*in → Leitung /ggf. Weitergabe an Träger → Team → Bewertung der Beschwerde → Erarbeitung Lösung → Mitteilung an Eltern*
- 3. Schritt: Nachfrage Eltern*

Das Team und die Leitung sind bemüht, eine Beschwerde zeitnah zu einer Lösung zu führen. (Pädagogische Konzeption, S. 30)

Das *Beschwerdeformular für Eltern* aus dem Anhang der Pädagogischen Konzeption soll allen Sorgeberechtigten bekannt und zugänglich sein. (Vgl. Pädagogische Konzeption: Beschwerdeformular für Eltern, S. 34 und im Anhang, S. 49)

Um hier eine Qualitätsverbesserung herbeizuführen, soll ein Leitfaden zusammen mit einer Dokumentation erarbeitet werden. Eine Dokumentation der Beschwerde sollte in jedem Fall erfolgen. Sie kann auch (vorläufig) als Aktenvermerk vorgenommen werden.

6.2.3. Mitarbeitende beschweren sich

Dass Mitarbeitende – wie alle anderen Akteure auch – ein Recht und eine Möglichkeit der Beschwerdeeingabe haben sollen, darauf weisen wir in unserer Pädagogischen Konzeption nicht ausdrücklich hin, d.h. aber nicht, dass wir den Mitarbeitenden diese verwehren.

Ganz im Gegenteil, sehen wir es als Bestandteil kollegialer Zusammenarbeit an, dass mit Beschwerden professionell umgegangen wird.

Strukturell bietet das Mitarbeitenden-Gespräch eine Gelegenheit, Beschwerden zu bearbeiten. Mitarbeitenden-Gespräche können auf Verlangen – z.B. als Beschwerde-Gespräch – geführt werden, sonst finden sie regelmäßig mindestens einmal jährlich zwischen der/dem Mitarbeitenden und der Leitung statt.

Auch hier besteht Handlungsbedarf, im Sinne einer Qualitätsverbesserung, die Struktur entsprechend anzupassen und so den Mitarbeitenden (verstärkt) Gehör zu verschaffen.

**7. Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII
 (im Verantwortungsbereich Dritter)**

Ablaufdiagramm des DKSB aus: **Arbeitshilfe zum >>Kinderschutz<< in
 Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stand: Mai 2023, Der
 Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V., S. 46f

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
			Arbeitshilfe DKSB		
X			2.1. bei Bedarf 2.2./2.2.1 Beobachtungsbögen		2.1./2.2./2.2.1.: ausgefüllt
X			2.3.: interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan		2.3.: ausgefüllt
	X				
	X				Gesprächsprotokoll
		X			-Zusammenfassung
		X	2.3.: interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan		2.3.: ausgefüllt
		X			

Legende
 MA: Mitarbeiterin
 L: Leitung
 FK: Kinderschutzfachkraft

Zu den einzelnen Schritten wird auf die **Erläuterungen** (internes Dokumentationsverfahren) in der **Arbeitshilfe** verwiesen, um das Gewaltschutzkonzept nicht unnötig aufzublähen und zur Übersichtlichkeit beizutragen. Die genannten Beobachtungsbögen, die sogenannten „**Ampelbögen**“, finden sich ebenfalls in der Arbeitshilfe unter dem Weblink auch als pdf-Datei zum Ausdrucken.

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
	X		2.4.: Gemeinsamer Beratungs- und Handlungsplan mit Eltern		2.4.: ausgefüllt und unterzeichnet
	X				
	X		2.5.: interne Überprüfung der Zielvereinbarungen im Handlungsplan		2.5.: ausgefüllt / Gesprächsprotokoll
	X				
	X		Alle Dokumente		Protokoll und Beschluss
	X				
	X		2.6.: Mitteilung an das Jugendamt		Protokoll
	X				
	X				2.6.: ausgefüllt und unterzeichnet

Legende:
 MA Mitarbeiter in
 L Leitung
 FK Kinderschutz-
 Geschäft

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich hier kundig zu machen und die **Arbeitshilfe zum >>Kinderschutz<< in Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit den verschiedenen Beobachtungsbögen (bekannt als „Ampelbögen“) sowie allen anderen Formularen, die unter dem Stichpunkt „Internes Dokumentationsverfahren nach §8a SGB VIII“ aufgeführt sind, intensiv zu studieren und wiederholt zu Rate zu ziehen.

Allen Mitarbeitenden steht eine ausreichende Anzahl sowohl an **Gewaltschutzkonzepten** als auch an **Arbeitshilfen** zur Lektüre zur Verfügung.

Jeweils ein Exemplar befindet sich zudem im Büro der Leitung, im Personalzimmer der Kita Sonnenschein, in der Grünen Gruppe (Krippe), bei den Naturfuchse sowie im internen Bereich auf kidsfox.

8. Arbeitsmaterialien und Literatur

Vorab sei angemerkt, dass zur Vorbereitung der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes Vorträge, Podcasts und vielfältige andere Arbeitsmaterialien neben der Lektüre von Fachliteratur genutzt wurden. Trotz aller Sorgfalt ist es bei der Verschriftlichung z.T. nicht immer nachvollziehbar gewesen, ob ein Bezug zu einer Quelle besteht, die möglicherweise nicht genannt wird. Dort, wo eine Zuordnung eindeutig möglich ist, wurde die Quelle aufgeführt.

- Pädagogische Konzeption Gemeindekindertagesstätte Sonnenschein in der Fassung von 2017
- Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0- 10 Jahren in Hessen, Hessisches Ministerien für Soziales und Integration sowie Hessisches Kultusministerium (Hrsg.), Wiesbaden 2007, 9. Aufl. 2019. Zuletzt eingesehen unter: https://bep.hessen.de/sites/bep.hessen.de/files/2022-11/BEP_2019_Web.pdf am 20.11.2023
- **Arbeitshilfe zum >>Kinderschutz<< in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stand: Mai 2023**, Der Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V. Zuletzt eingesehen unter: https://www.kinderschutzbund-darmstadt.de/fileadmin/Dateien/Arbeitshilfe_Kitas-November-2020.pdf am 20.11.2023
- Präventionsprojekt: „Echte Schätze!“ Zuletzt eingesehen unter: https://www.wildwasser-darmstadt.de/wp-content/uploads/2020/01/WW_Fobi_2020-Einzelseiten_Seite_11.jpg am 30.11.2023
- Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR Landschaftsverband Rheinland, Köln 2019. Zuletzt eingesehen unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf am 30.11.2023
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen-Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII, LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.), Münster/Köln 2021. Zuletzt eingesehen unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf am 30.11.2023
- Arbeitshilfe. Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Initiative braucht Raum. Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.), Wuppertal 2021. Zuletzt eingesehen unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf am 30.11.2023

- Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der Paritätische Gesamtverband, Berlin 2022 (5. überarb. Aufl.) Zuletzt eingesehen unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf am 30.11.2023
- „Ich will mitreden, weil ich Dinge anders sehe!“ Schutz und Selbstbestimmung für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Dokumentation des Pilotprojektes „**Verhaltensampel**“ mit der Kita „Die EntdeckerKids“, Der Paritätische Landesverband Bremen, Bremen 2018. Zuletzt eingesehen unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Mensch-du-hast-recht/doc/Dokumentation_Verhaltensampel.pdf am 25.10.2023
- Die Kita als sicherer Ort. Arbeitshilfe zum Kinderschutz Diakonie Hessen (Hrsg.), Kassel 2019. Zuletzt eingesehen unter: https://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/redaktion/verband/Arbeitsfelder/Brosch%C3%BCre_KitaAlsSichererOrt_2019_gesch%C3%BCtzt.pdf am 25.10.2023
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/BAGLJÄ (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Münster 2016. Zuletzt eingesehen unter: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf am 25.10.2023
- Jörg Maywald, Kinderschutz: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten, Don Bosco, München 2023
- Konvention über die Rechte des Kindes, Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hrsg.), Köln (November) 2023. Zuletzt eingesehen unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf am 01.12.2023
- Konvention über die Rechte des Kindes, Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hrsg.), (kinderfreundliche Fassung), Köln (Mai) 2022. Zuletzt eingesehen unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf am 30.11.2023
- Annedore Prengel, Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen, Beltz, Weinheim & Basel 2020
- Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. Hier: Leitlinien. Zuletzt eingesehen unter: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/> am 30.11.2023; website bietet weitere Informationen und Good Practice-Beispiele

- Unsere Kita – ein sicherer Ort, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin Internetpräsenz/Website. Zuletzt eingesehen unter: <https://www.kinderkinder.dguv.de/die-kita-ein-sicherer-ort/> am 30.11.2023
- Gesetz im Internet, u.a. SGB VIII und BGB Zuletzt eingesehen unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html und https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html am 30.11.2023
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Zuletzt eingesehen unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-161860> am 30.11.2023
- Hessen: Kinderschutzkonzepte. Zuletzt eingesehen unter: <https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendrechte/kinderschutzkonzepte> am 30.11.2023
- Gewaltfreie Erziehung. Zuletzt eingesehen unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/rat-und-unterstuetzung/gewaltfreie-erziehung#:~:text=Januar%202001%20ist%20im%20B%3%BCrgerlichen, andere%20entw%3%BCrdigende%20Ma%3%9Fnahmen%20sind%20unzul%3%A4ssig.> am 01.12.2023
- Kampagne des Bundesfamilienministeriums. Zuletzt eingesehen unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kampagne-will-erwachsene-zum-handeln-befaeihigen-232538> am 01.12.2023
- <https://nicht-wegschieben.de/home>
- <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
- Website der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – Gemeinsam gegen Missbrauch. Zuletzt eingesehen unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/> am 01.12.2023
- Beispiel für eine **Selbstverpflichtung**serklärung. Zuletzt eingesehen unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/DJHT_SOS-KL.pdf am 30.11.2023

9. Anhang

9.1 Zu 5.2. Unsere Leitlinien und der Stellenwert von Fortbildung/ Supervision/ Fachberatung: Projektausschreibung

PRÄVENTIONSPROJEKT

ECHTE SCHÄTZE!¹

Prävention von sexuellem Missbrauch im Elementarbereich



Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist zentrales Anliegen dieses Projektes. Häufig beginnt sexueller Missbrauch im Vor- und Grundschulalter; deshalb ist es wichtig, so früh wie möglich Kinder stark zu machen. ECHTE SCHÄTZE! wendet sich gezielt an Kindertagesstätten, damit Erzieher*innen und Eltern gleichzeitig mit Prävention und Ich-Stärkung beginnen können.

Das bietet ECHTE SCHÄTZE!

Das vielfältige Konzept von ECHTE SCHÄTZE! ist auf die Besonderheiten des Elementarbereichs zugeschnitten und so konzipiert, dass Erzieher*innen die Präventionsprinzipien mit Vorschulkindern anhand des gleichnamigen Bilderbuchs, der „Starke-Sachen-Kiste“ und des Arbeitshandbuchs spielerisch erarbeiten können. Zentral sind hierbei die Selbstwertstärkung und der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes.

Kein Kind kann sich alleine schützen! Im Vorfeld wird das ganze Team intensiv zum Thema und im Einsatz der Materialien geschult. Die Erziehungsberechtigten werden auf einem Informationsabend vorbereitet.

Rahmenbedingungen

Ganztägige Fortbildung für die Kita-Teams (Thema sexueller Missbrauch und Vorgehen bei Vermutung, Präventionsprinzipien und Anleitung zum Einsatz der Materialien)

- **Informationsabend** für Erziehungsberechtigte
- **Ausleihe Echte-Schätze-Kiste:** Überlassung der Materialien
- **Mehrwöchige Projektarbeit** mit den Kindern durch die KiTa-Fachkräfte
- **Begleitung** durch Wildwasser Darmstadt e.V. während der Projektdurchführung
- **Reflexions-Gespräch:** nach Ende der Projektlaufzeit (10 Wochen) werden die Erfahrungen und Ergebnisse des Projektes sowie weitere Anliegen (z.B. Erarbeitung eines Schutzkonzeptes) besprochen.

Genaueren Umfang und Inhalte unserer Begleitung/Unterstützung entwickeln wir gerne mit Ihnen im Gespräch.

Entwickelt von Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH

Quelle: https://www.wildwasser-darmstadt.de/wp-content/uploads/2020/01/WW_Fobi_2020-Einzelseiten_Seite_11.jpg

9.2. Zu 5.3. Unser Verhaltenskodex:
Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung als Mitarbeitende/r der Kita Sonnenschein

Ich handele verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte zudem auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen jedes Kindes wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit allen anderen Verantwortlichen unterstütze ich jedes Kind in seiner Entwicklung und biete ihm Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu erreichen. Dazu zählen auch der Umgang mit Sexualität sowie das Recht, Grenzen aufzuzeigen.
5. Ich übernehme Verantwortung für die mir übertragenen Aufgaben.
6. Ich verhalte mich weder verbal noch nonverbal abwertend oder ausgrenzend gegenüber anderen und trete jeder Art entwürdigendem Verhalten aktiv entgegen, sei es diskriminierend, rassistisch, sexistisch oder gewalttätig motiviert.
7. Ich mache meine Kolleg:innen auf Situationen aufmerksam, die nicht im Einklang mit unserem Verhaltenskodex stehen und erwarte, dass ich ebenso angesprochen werde, damit ein offenes und vertrauensvolles Miteinander gelingen kann.
8. Ich ermutige die Kinder dazu, sich an Vertrauenspersonen zu wenden, wenn sie sich in einer Situation unwohl oder bedrängt fühlen.
9. Ich nehme jeden Hinweis und alle Beschwerden ernst, die von Kindern, Mitarbeitenden, Sorgeberechtigten und anderen Personen an mich herangetragen werden.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich diesem Verhaltenskodex.

Datum/ Unterschrift

Formuliert in Anlehnung an das Beispiel des VEK Schleswig-Holstein e.V., zitiert in:
Kindeswohl. Paritätischer, Berlin 2022, S. 9

9.3. Zu 5.5. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende:

**Arbeitshilfe zum >>Kinderschutz<< in Kindertageseinrichtungen im
 Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stand: Mai 2023, Der Kinderschutzbund
 Bezirksverband Darmstadt e.V., abrufbar unter:
[https://www.kinderschutzbund-darmstadt.de/fileadmin/Dateien/
 Arbeitshilfe_Kitas-November-2020.pdf](https://www.kinderschutzbund-darmstadt.de/fileadmin/Dateien/Arbeitshilfe_Kitas-November-2020.pdf)**

2.7. Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung	
1. Eingang einer Meldung bei Leitung / Träger beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	
Name der Person, die die Verdachtsmeldung entgegennimmt	
Eingang der Meldung (Datum und Uhrzeit)	
Wie wird gemeldet? Telefon, schriftlich, Gespräch?	
Kontaktdaten der meldenden Person (Name, Adresse, Telefonnummer)	
Welche/s Kind/er sind betroffen (Name, Vorname)	
Gegenüber welchem/r Mitarbeiter*in wird der Verdacht geäußert? (Name, Vorname, evtl. Abteilung)	
In welcher Beziehung steht der/die Beschuldigte zum Kind?	
Woher hat die meldende Person die Informationen? Selbst? Andere? Wer?	
Darstellung des Sachverhaltes (was ist passiert?)	
Gibt es weitere Beobachtungen / Hinweise zum betroffenen Kind? Körperliche oder psychosomatische Auffälligkeiten?	
Waren noch andere Kinder beteiligt? Falls ja, wer?	
Sofern die Eltern nicht gemeldet haben: Wurden die Eltern informiert? Wann? Durch wen? ?(Name, Vorname)	
Wurden weitere Personen informiert? Falls ja, wer? Wann und durch wen?(Name, Vorname)	
Wurde der Kinderschutzbund für eine Gefährdungseinschätzung hinzugezogen? Wer? (Name, Vorname)	
Sind weitere Schritte in die Wege geleitet worden? (z.B. ärztliche Untersuchung mittels JA, Anzeige etc.)	
Erste Verabredung mit der meldenden Person	
Wer wird über das Gespräch informiert:	
Wann erhält meldende Person Rückmeldung? Von wem?	

2. Dokumentation von Hinweisen	
Wer dokumentiert die Hinweise	Name
	Funktion
	Einrichtung / Abteilung
	Datum
Was ist passiert? Kurze Schilderung des Vorfalles bzw. der Ereignisse	
Woher stammen die Informationen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen?	<input type="checkbox"/> von dem/der dokumentierenden Mitarbeiter*in selbst <input type="checkbox"/> von Mitarbeiter*innen aus der Einrichtung Falls zutreffend, wer? _____ _____ <input type="checkbox"/> von Kindern und Eltern der Einrichtung? Name? Wie erreichbar? _____ _____ <input type="checkbox"/> von Personen außerhalb der Einrichtung? Name? Wie erreichbar? _____ _____
Welche/s Kind*er sind betroffen?	Sofern möglich, Namen, Vornamen der Kinder nennen?
Auf welche/n Mitarbeiter*in beziehen sich die Hinweise	Name, Vorname Mitarbeiter*in nennen
Welche Informationen liegen vor? Bitte möglichst genaue Angaben zu: Ort, Zeit, Zeugen (Erwachsene und Kinder). Bitte Aussagen von Zeugen möglichst wörtlich zitieren. Wer hat wem gegenüber etwas gesagt? Auf welche Frage oder Aufforderung hin wurden die Aussagen gemacht?	
Auf welchen weiteren Vermutungen oder Gefühlen begründet sich die Besorgnis der Gefährdung?	
Gibt es weitere Beobachtungen / Hinweise zum betroffenen Kind? Verletzungen, körperliche oder	

Gewaltschutzkonzept der Gemeinde-Kindertagesstätte Sonnenschein & der Nebenstelle Naturfüche
 Träger der Einrichtungen: Gemeinde Eppertshausen

psychosomatische Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Angst?	
Gibt es mehrere Kinder, die von Übergriffen/Grenzverletzungen über den/die Mitarbeiter*in berichten?	
Wurden die Eltern der betroffenen Kinder informiert und sofern ja, von wem und worüber?	
Wer wurde noch informiert, wenn ja wann, von wem und worüber?	
Was ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung durch den Kinderschutzbund?	
Informationen an Einrichtungsleitung weitergegeben:	Name Leitung: _____ Datum und Uhrzeit: _____ Wer hat informiert: _____ Unterschrift: _____
Informationen an Träger weitergegeben:	Name Träger: _____ verantwortliche Person beim Träger: _____ Datum und Uhrzeit: _____ Wer hat informiert: _____ Unterschrift: _____
Informationen an Aufsichtsbehörde weitergegeben:	Name Aufsichtsbehörde: _____ Name Person bei der Behörde: _____ Datum und Uhrzeit: _____ Wer hat informiert: _____ Unterschrift: _____
Ggf. Abschluss des Verfahrens: Sollten sich aufgrund der Hinweise keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Mitarbeiter*innen ergeben haben, bitte hier Gründe für die Einstellung des Verfahrens nennen	

 Ort, Datum

 Unterschrift Dokumentierende*r

3. Bewertung der Hinweise (die Bewertung sollte grundsätzlich immer durch mehrere Personen erfolgen!)		
Sachverhalt	ja	nein
Es liegt eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter*in der Institution vor		
Es liegt grenzüberschreitendes Verhalten durch eine/n Mitarbeiter*in der Institution vor		
Die Sachlage ist unklar, eine Kindeswohlgefährdung kann vorliegen		

4. Ergebnis / Maßnahmen				
Sachverhalt	ja	nein	Verantwortlich?	bis wann?
Die betroffenen Eltern werden informiert				
Die Aufsichtsbehörde wird informiert				
Es wird ein Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft geführt				
Gegenüber der beschuldigten Person werden arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet (z.B. Dienstanweisung)				
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt				
Die Einrichtung schaltet die Strafverfolgungsbehörde ein				
Begründung der Maßnahmen bzw. warum bestimmte Maßnahmen nicht eingeleitet wurden:				

Ort, Datum _____

Unterschrift Dokumentierende*r _____

In Anlehnung an: Le Jardin multilinguale Kindereinrichtungen gGmbH

DK3B B.V. Darmstadt/Inaoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a"/Arbeitshilfe KiTea/Stand Mai 2019

43

9.4 Zu 6.2. Umgang mit Beschwerden
6.2.2. Sorgeberechtigte beschweren sich

Aus unserer **Pädagogischen Konzeption** (letzte Fassung von 2017, S. 27f, S. 30f & S. 34)

ENTWURF, BEARBEITET SEIT SEPTEMBER 2017

7. Zusammenarbeit mit Eltern

Ohne Eltern geht es nicht

Zum Wohle der Kinder ist uns eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und deshalb stehen wir in ständigem Austausch mit ihnen.

Bei der morgendlichen Begrüßung und in der Abholsituation nehmen wir uns kurz Zeit für Tür- und Angelgespräche, um aktuelle Belange und Alltägliches zu besprechen.

Für Elterngespräche bieten wir mindestens einmal im Jahr – bei Bedarf auch öfter – feste Termine an. Hier erörtern wir mit den Eltern:

- die Entwicklung des Kindes,
- Erziehungsfragen,
- mögliche Probleme und suchen gemeinsam nach Lösungen,
- Unterstützungsangebote von externen Experten (z.B. Logopädie).



In unserer Kindertagesstätte finden regelmäßig Gruppen-Elternabende statt. An diesen Abenden informieren wir die Eltern über:

- die pädagogische Arbeit in den Gruppen und der Kindertagesstätte,
- die beratende Funktion der Elternvertreter (Elternbeiratswahl),
- Veranstaltungen, Ausflüge, usw.

Außerdem finden Elternabende zu besonderen Themen statt.

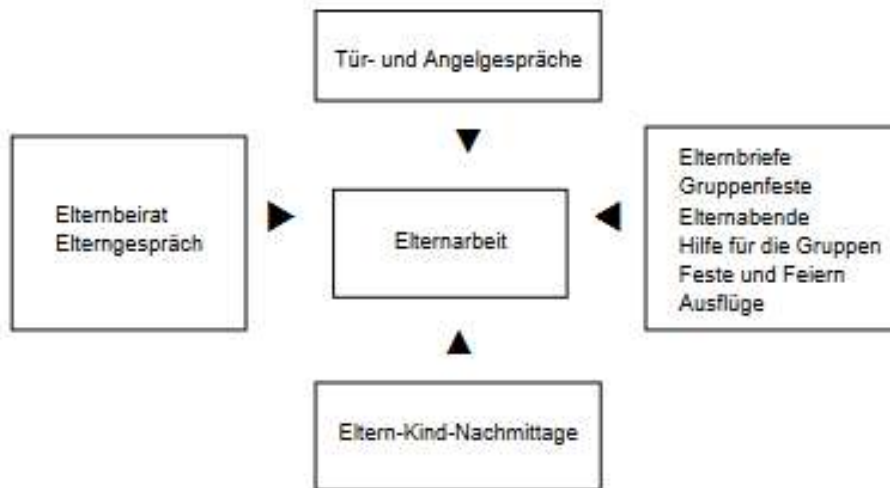
Durch diese gemeinsamen Aktivitäten möchten wir auch die Kontakte der Eltern untereinander fördern.

Informationen über die Arbeit in den einzelnen Gruppen oder über gruppenübergreifende Projekte werden mit Aushängen bekannt gegeben.

Für Ideen, Kritik und Vorschläge haben wir ein offenes Ohr.

ENTWURF, BEARBEITET SEIT SEPTEMBER 2017

Die Zusammenarbeit mit den Eltern gliedert sich in folgende Bereiche:



ENTWURF, BEARBEITET SEIT SEPTEMBER 2017

8. Beschwerdemanagement für Eltern und Kinder

Mit Beschwerden können Eltern ihre Unzufriedenheit äußern, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von uns erbrachten Leistung resultiert.

Wir sehen unsere Aufgabe im Umgang mit Beschwerden darin, die Belange der Eltern ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Außerdem möchten wir die Beschwerdeursache zur Weiterentwicklung nutzen, um die Qualität in unserer Kita zu sichern.

Wir bieten den Eltern die Möglichkeit, ihre Beschwerden im Rahmen

- von persönlichen Gesprächen mit den Beteiligten
- von Tür- und Angelgesprächen
- der Entwicklungsgespräche
- der Zusammenarbeit mit den Gruppenelternbeiräten

zu äußern.

Die Erzieher*innen unserer Kita möchten für die Eltern vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen sein.

Im Beschwerdefall können folgende Schritte eingeleitet werden:

1. Schritt: Beschwerde-Äußerung Eltern → Erzieher*in → kollegialer Austausch → Gespräch Eltern
2. Schritt: Beschwerde-Äußerung Eltern → Erzieher*in → Leitung /ggf. Weitergabe an Träger → Team → Bewertung der Beschwerde → Erarbeitung Lösung → Mitteilung an Eltern
3. Schritt: Nachfrage Eltern

Das Team und die Leitung sind bemüht, eine Beschwerde zeitnah zu einer Lösung zu führen. (Vgl. unser *Beschwerdeformular für Eltern*, S. 34)

Beschwerdeformular aus der Pädagogischen Konzeption

ENTWURF, BEARBEITET SEIT SEPTEMBER 2017

Beschwerdeformular für Eltern
(auch zum anonymen Einwurf in unseren Hausbriefkasten)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Gibt es ein Problem, auf das sie uns hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für ihre Rückmeldung.

6.2.3. Kinder beschweren sich

ENTWURF, BEARBEITET SEIT SEPTEMBER 2017

Was für die Großen gilt, gilt auch für unsere Kleinen

Den Kindern wird in unserer Kita die Möglichkeit geboten, sich aktiv für ihre Interessen und Anliegen einzubringen. Altersentsprechend können sie ihre Selbstwirksamkeit erfahren, indem sie Verantwortung für ihre Belange übernehmen.

In unserer Kita sind alle Türen offen, dadurch haben die Kinder die Gelegenheit, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen und regelbewusst zu handeln.

Selbst- und Mitbestimmung (Partizipation) erleben die Kinder im Alltag z.B. durch

- die Wahl ihres „Spielraumes“,
- die Wahl ihrer Spielpartner,
- die freie Wahl ihrer Essensgruppe und
- die eigene Entscheidung zur Teilnahme an einem Projekt uvm.

Dafür ist es uns wichtig, Freiräume für die Kinder zu schaffen, um ein Lern- und Übungsfeld für gemeinsames, gruppenübergreifendes Handeln zu eröffnen und so Kooperation und demokratische Kompetenzen zu fördern.

9.5. Ansprechpersonen mit Kontaktdaten

- Anlage 4: Adressliste -	
1) Fachberatungsstellen	
<p>pro familia Darmstadt</p> <p>Landgraf – Georg – Str. 120 64287 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 42 94 20 Internet: www.profamilia.de</p> <p>Beratung für Männer mit Gewaltproblemen in Partnerschaft, Familie und anderen Beziehungen</p>	<p>pro familia Landkreis</p> <p>Werner – Heisenberg – Str. 10 64823 Groß – Umstadt Telefon: 0 60 78 / 91 09 60</p>
<p>Caritasverband Darmstadt e. V.</p> <p>Allgemeine Lebensberatung Heinrichstraße 32 a 64283 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 99 9 0 E – Mail: info@caritas-darmstadt.de</p> <p>Beratung und Begleitung für Paare, Familien, Einzelpersonen und Jugendliche in Krisensituationen</p>	<p>Caritasverband Außenstelle Dieburg</p> <p>Weißturmstraße 29 64807 Dieburg Telefon: 0 60 71 / 98 66 10 E – Mail: info@caritas-darmstadt.de</p> <p>Lebensberatung für Paare, Familien, Einzelpersonen und Jugendliche</p>
<p>Deutscher Kinderschutzbund BV Darmstadt e.V.</p> <p>Holzhofallee 15 64295 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 36041-50 Fax: 06151 / 36041-99 E – Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de</p> <p>Beratung und Begleitung für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Krisen / Konflikten, Gewalt und sexualisierter Gewalt</p>	<p>Notruf der Pro familia Darmstadt</p> <p>Landgraf – Georg – Straße 120 64287 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 45 51 1 E – Mail: darmstadt@profamilia.de</p> <p>Beratung und Krisenintervention bei sexualisierter Gewalt</p>
<p>Frauen helfen Frauen e.V.</p> <p>Beratungsstelle des Frauenhauses Rheingaustraße 21 64807 Dieburg Telefon: 0 60 71 / 25 66 6 Telefax: 0 60 71 / 20 79 18 E – Mail: beratung@frauenhaus-Da-Di.de</p> <p>Beratung bei körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt</p>	<p>Frauen – Räume Fachberatungsstelle des Frauenhauses Darmstadt</p> <p>Bad Nauheimer – Straße 1 64289 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 37 50 80 E – Mail: frauenberatung-darmstadt@t-online.de</p> <p>Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt</p>

- Anlage 4: Adressliste -	
1) Fachberatungsstellen	
Wildwasser Darmstadt e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Wilhelminenstraße 19 64283 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 28 87 1 E – Mail: info@wildwasser-darmstadt.de Internet: www.wildwasser-darmstadt.de Psychosoziale Beratung für Mädchen, Frauen und unterstützende Personen, Fachberatung für professionelle Fachkräfte, Praxisbegleitung, Selbsthilfegruppen	Erziehungsberatung Groß – Umstadt Werner – Heisenberg – Str. 10 64823 Groß – Umstadt Telefon: 0 60 78 / 93 13 28 E – Mail: erziehungsberatung-gu@ladadi.de
	Erziehungsberatung Ober-Ramstadt Darmstädter Straße 66-68 64372 Ober-Ramstadt Telefon: 0 61 54 / 69 61 7-0 E – Mail : erziehungsberatung-or@ladadi.de
Erziehungsberatung Darmstadt Jakob – Jung – Straße 2 64291 Darmstadt – Arheiligen Telefon: 0 61 51 / 35 06 0 E – Mail: erziehungsberatung@darmstadt.de	Erziehungsberatungsstelle Pfungstadt Fabrikstraße 9 64319 Pfungstadt Telefon: 0 61 57 / 98 94 14 E – Mail: erziehungsberatung-pf@ladadi.de Beratung in allen Erziehungsfragen Beratung von pädagogischen Fachkräften
Frühberatung für entwicklungsgefährdete Kleinkinder des Caritasverbandes Darmstadt e. V. Schwarzer – Weg 14 a 64287 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 66 96 8 – 0 E-Mail: fruehberatung@caritas-darmstadt.de Angebote, Beratung, Diagnose und Therapie für Familien mit entwicklungsverzögerten oder behinderten Kindern bis zum Schuleintritt	Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Dieburger Str. 31 64287 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 402 – 32 02 Interdisziplinäre Diagnose und Therapie von Entwicklungsstörungen bei Kindern
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung Darmstadt Mauerstr. 7 64289 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 74 23 4	Diakonisches Werk Familien- und Suchtberatung Kiesstraße 14 64283 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 92 6-0 Fax: 0 61 51 / 92 61 00 E-Mail: zeitraum@dw-darmstadt.de

- Anlage 4: Adressliste -	
1) Fachberatungsstellen	
Caritas Darmstadt Suchtberatung Platz der Deutschen Einheit 21 64293 Darmstadt (am Hauptbahnhof) Telefon: 0 61 51 / 66 67 70 und 0 61 51 / 66 37 27	Jugend- und Drogenberatung Platz der deutschen Einheit 21 64293 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 66 67 70 E – Mail: sucht@caritas-darmstadt.de
Ehe-, Familien- und Lebensberatung Darmstadt Darmstraße 2 64287 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 42 55 41 E-Mail: info@eflb-da.de	Verein für Ehe- und Lebensberatung Darmstadt Marienstraße 21 64807 Dieburg Telefon: 0 60 71 / 22 32 2
2) Frauenhäuser	
Frauenhaus Darmstadt Postfach 120154 64238 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 37 68 14 E - Mail: info@frauenhaus-darmstadt.de	Frauen helfen Frauen e.V. Rheingastr. 21 64807 Dieburg (Geschäftsstelle) Telefon: 0 60 71 / 2 56 66 Fax: 0 60 71 / 20 79 18 E-Mail: geschaeftsstelle@frauenhelfenfrauen-da-di.de
3) Sonstige Angebote und Hilfen	
Projekt ANNA (Alles nur nicht aufgeben) Suizidsprechstunde an den Darmstädter Kinderkliniken Telefon: 0 800 / 66 88 10 0 E-Mail: projekt.anna@t-online.de	Nummer gegen Kummer Telefon: 0 800 / 11 10 33 3 (bundesweit) Kinder und Jugendtelefon Internet : www.kinderjugendtelefon.de
Familienzentrum Frankfurter Straße 71 64293 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 13 – 25 09 Kurse für Eltern und Kinder	Hausfrauenbund Darmstadt e. V. Tageselternvermittlung Hügelstraße 28 64283 Darmstadt 0 61 51 – 95 12 5-12 Internet : www.hausfrauenbund-darmstadt.de
Gesundheitsamt Darmstadt – Dieburg Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 33 09 – 0 Internet: www.ladadi.de/Gesundheitsamt	Telefonseelsorge Telefon: 0800 / 11 10 11 1 (bundesweit) Internet: www.telefonseelsorge.de

- Anlage 4: Adressliste -			
3) Sonstige Angebote und Hilfen			
Interkulturelles Büro LK Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt Telefon : 0 61 51 / 881 – 21 82 E Mail: interkulturellesbuero@ladadi.de Internet: www.ladadi.de	Kreisausländerbeirat Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 881 – 13 50 E-Mail: d.spanido@ladadi.de Internet: www.ladadi.de		
4) Jugendämter			
Jugendamt Darmstadt Stadthaus Frankfurter Straße Frankfurter Straße 71 64293 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 13-25 19	Jugendamt Landkreis Darmstadt – Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt Telefon: 0 61 51 / 881 – 1441		
5) Kinderärzte: - bitte hier den / die Kinderarzt/Kinderärzte vor Ort eintragen! -			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Jan Bauer Lagerstr. 49 64807 Dieburg Tel. 06071/2 54 64 </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Dr. Birgit Thomas Lagerstr. 49 64807 Dieburg Tel. 06071/82 75 75 </td> </tr> </table>	Jan Bauer Lagerstr. 49 64807 Dieburg Tel. 06071/2 54 64	Dr. Birgit Thomas Lagerstr. 49 64807 Dieburg Tel. 06071/82 75 75	Kinderarztpraxis Dr. Heil & Dr. Manus Kettelerstr. 1 64846 Groß-Umstadt Tel. 06071/ 95 10 17
Jan Bauer Lagerstr. 49 64807 Dieburg Tel. 06071/2 54 64	Dr. Birgit Thomas Lagerstr. 49 64807 Dieburg Tel. 06071/82 75 75		
Kinderarztpraxis Sonja Weichbrodt Töpfergasse 9 63322 Rödermark – Urberach Tel. 06074/ 15 00	Kinderklinik Darmstadt „Prinzessin Margaret“ Dieburger Str. 31 64287 Darmstadt Tel. 06151/402 30 20 Rund um die Uhr geöffnet. 7 Tage/Woche!		
Childhood-Haus Frankfurt Uniklinik Frankfurt Theodor-Stern-Kai 7 – Haus 18, 2. OG 60596 Frankfurt Tel. 069/ 6301-5976	Notruf in jedem Fall von häuslicher Gewalt: Notfall-Nummer 110		
Im medizinischen Notfall: Notfall-Nummer 112			

Ansprechpersonen beim Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Jugendamt

Mina-Rees-Str. 6
64295 Darmstadt
e-mail: jugendamt@ladadi.de

Team ASD 3 (Ost)

Abrufbar unter: <https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/familie-kinder-und-jugend/beratungsangebote/sozialer-dienst/team-asd-3-ost.html>

Derzeit zuständige Ansprechperson für Eppertshausen (Stand Dez. 2023):

Frau Steele
Tel. 0 61 51 / 881- 22 94

Information zu: **Sozialer Dienst**

Mitarbeiter/innen, in vier regionalen Teams organisiert, stehen Ihnen beratend zur Seite in Erziehungs- und Partnerschaftskonflikten. Auch in Situationen, in denen viel Ratlosigkeit und Unsicherheit herrscht (z.B. bei sexueller Gewalt und Missbrauch) sind wir AnsprechpartnerInnen und helfen. Kindern und Jugendlichen in akuten Notsituationen versuchen wir sofort zu helfen.

Deshalb wollen wir auch eines nicht verschweigen:

Bei der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist es unsere Aufgabe diese zu schützen. Im Bedarfsfall kann - auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten - eine gerichtliche Entscheidung über den weiteren Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen herbeigeführt werden.

Quelle: <https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/familie-kinder-und-jugend/beratungsangebote/sozialer-dienst.html>

Hilfstelefon - überregionale Angebote:

- Hilfstelefon **Sexueller Missbrauch**: Tel. 0800 22 55 530 – www.hilfe-portal-missbrauch.de
- **Nummer gegen Kummer Kinder & Jugendliche**: Tel. 116 111 – www.nummergegenkummer.de
- **Nummer gegen Kummer Eltern**: Tel. 0800 111 0 550 – www.nummergegenkummer.de
- Hilfetelefon **Gewalt gegen Frauen**: Tel. 0800 11 60 16 – www.hilfetelefon.de
- **Telefonseelsorge**: Tel: 0800 111 0 111 & 0800 111 0 222 – www.telefonseelsorge.de

9.6. Anlage zur Betriebserlaubnis – Informationen über Meldepflichten des Trägers

 **Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
Landesjugendamt



Anlage zur Betriebserlaubnis

**Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder
nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB**

Zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder hat der Träger einer Tageseinrichtung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB Meldepflichten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Dieses Merkblatt soll die Träger über ihre Meldepflichten informieren.

Von wem ist zu melden?

Die Meldepflicht trifft den Träger der Tageseinrichtung für Kinder. Intern ist festzulegen, wie die Informationskette zwischen den Fachkräften in der Tageseinrichtung, der Einrichtungsleitung und dem Träger erfolgt.

An wen ist zu melden?

Die Meldung erfolgt gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Was ist wann zu melden?

§ 47 SGB VIII unterscheidet zwischen jährlichen und unverzüglichen Meldungen.

1. Jährliche Meldung

- die Zahl der belegten Plätze,
- ergänzend das Alter und die vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit der auf diesen Plätzen aufgenommenen Kinder,¹

2. Unverzügliche Meldung

Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“: „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“ (Legaldefinition in § 121 BGB). Unverzüglich zu melden sind:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte,
- Änderungen der bei Betriebsaufnahme anzugebenden Umstände (d.h. Änderungen Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte),
- Änderungen der Konzeption (welche das Leistungsbild der Tageseinrichtung gravierend verändern; nicht jedoch immer wieder notwendige interne Organisationsentwicklung)
- die bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung,

¹ Siehe auch Hinweis in Rahmenbetriebserlaubnis. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht aus § 47 SGB VIII, sondern aus § 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HKJGB. Damit das Jugendamt die Einhaltung der Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen auch im laufenden Betrieb überprüfen kann, muss es jährlich die hierfür erforderlichen Informationen erhalten.



**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
Landesjugendamt



- **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.** Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung:



- **Ereignisse**, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können:



a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z.B.:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u. a. auch Vergiftungen, Verbrennungen)
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Suchtprobleme von Mitarbeiter/innen

b) Gefährdungen und Schädigungen unter zu betreuenden Kindern, z.B.:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Meldepflichtig sind Straftaten und der Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- **Entwicklungen**, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z.B.:
 - wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB
 - erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einer Tageseinrichtung)
 - wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden (z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“)
 - wiederholte Mobbingvorfälle
 - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Tageseinrichtung

In dieser Situation bedarf es der gemeinsamen Reflexion von Einrichtungsträger und Jugendamt der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen.

Wie ist zu melden?

Die Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
 - Art, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
 - Name des Kindes, Geburtsdatum
 - Namen weiterer Beteiligter
- **Angaben zur Tageseinrichtung, in der das Kind gefördert wird**
 - Tageseinrichtung, Gruppenart
 - Angaben zum Betreuungsdienst: Name, Qualifikation und Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter/-innen
- **Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen**
- **Angaben darüber, ob eine Information an Personensorgeberechtigte erfolgte**
- **Angaben über andere, mit der Bearbeitung befasste Behörden**
- **Angaben zu weiteren relevanten Informationen, z.B. Öffentlichkeitswirksamkeit**
- **Angaben zu Bewertung des Ereignisses und Konsequenzen, die aus dem Vor-
kommnis gezogen werden**

Wenn nicht gemeldet wird!

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers **ordnungswidrig** und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **bußgeldbewehrt**. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.